

Warum wir der richtige Partner für Sie sind

Unsere Erfahrung lehrt uns, dass es nicht ausreicht, Fragen richtig zu beantworten oder ein Formular korrekt auszufüllen. Die eigentliche Kunst und auch die Anforderung an eine gute Beratung ist es, die richtigen Fragen zu stellen. Sich Zeit nehmen, aufmerksam zuhören, das Gespräch auf die wirklich relevanten Hintergründe zu orientieren.

Dafür braucht es Experten mit Erfahrung. Diese kosten wie überall etwas mehr und daher weichen auch wir an der einen oder anderen Stelle von den gesetzlichen Gebühren ab. Aber im Großen und Ganzen bietet die deutsche Steuerberater-Vergütungsverordnung nachfolgend kurz: StbVV, eine objektive und gute Grundlage für die Vergütung der Leistungen von Steuerberatern. Die StbVV vereinbaren wir deshalb nicht nur für die Leistungen, welche wir über die deutsche Einzelkanzlei artax Jürgen Bächle abwickeln, sondern wenden die StbVV auch an für alle Mandate in der Schweiz, in Spanien und anderen Ländern in Europa. Dabei nehmen wir keine Währungsumrechnung vor. Die Tabellenwerte der StbVV gelten als dieselben in Euro und in Schweizer Franken.

Die Leistungen und Honorare sind in der nachfolgenden Einzelübersicht beschrieben und die Gebührenansätze dazu genannt. Soweit Pauschalhonorare vereinbart werden, erfolgt dies im Einzelfall gesondert. Das Honorar versteht jeweils sich netto. Die in den einzelnen Ländern unterschiedliche Umsatzsteuer, kurz auch USt, MWSt, IVA, VAT genannt, kommt dazu. Ebenfalls zusätzlich werden der Aufwendungsersatz, etwaige Reisekosten und Fremdkosten berechnet.

Inhaltsverzeichnis

Beratung von Privatpersonen und Familien

- Erstberatung von Privatpersonen zum internationalen Steuerrecht, Wechsel des Arbeitsortes, Wegzug in ein anderes Land
- Home-Office, Entstehung von Betriebsstätten
- Beratung zu steuerlichen Einzelfragen, internationales Steuerrecht
- Beratung zur Investition und Finanzierung
- Beratung zu Schenkung- und Erbschaftsteuern

Einkommensteuererklärung

- Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Ermittlung der Einkünfte aus Selbstnutzung und Vermietung / Verpachtung von Immobilien und anderem vermieteten Vermögen
- Ermittlung der Einkünfte aus Sonstigen Einkünfte, z.B. Rentenbezüge

Prüfung von Steuerbescheiden

Einspruch, Rechtsbehelf, Klage, Rekurs, Verständigungsverfahren
strafbefreiende Nacherklärung von Einkünften

Beratung zur Gründung von Unternehmen

Business Setup

Betriebsstätten und Tochtergesellschaften im Ausland

Finanzierung über öffentliche Mittel, Crowdfunding

Beteiligung von Arbeitnehmern, ESOP, VSOP

Unternehmensbewertung, Kaufpreis, due diligence

Betreuung von Unternehmen

Gestaltungsberatung

Einrichtung eines OSS und IOSS

Rechnungswesen und unterjähriges Controlling

Einrichtung einer Buchführung

Beleglose Finanzbuchführung

Personalwirtschaft

Jahresabschluss und seine Bestandteile

Jahresabschluss

Anhang

Erläuterungsbericht

Betriebliche Steuererklärungen

Umsatzsteuer

Gewerbesteuer

Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte

Körperschaftsteuer

Betriebsprüfung mit Auslands-Sachverhalt

Beratung von Privatpersonen und Familien

Erstberatung von Privatpersonen zum internationalen Steuerrecht, Wechsel des Arbeitsortes, Wegzug in ein anderes Land

§ 21 StbVV, Rat, Auskunft, § 14 Pauschalvergütung 600 Euro

Die umfassende Bestandsaufnahme von grenzüberschreitenden Sachverhalten mit Beratung zum nationalen und internationalen Steuerrecht ist angeraten, wenn man seine Lebens- oder Arbeitswirklichkeit verändert, aus privaten oder beruflichen Gründen in ein anderes Land umzieht. Diese Fragen stellen sich unabhängig davon, ob dies auf Dauer oder nur im Rahmen einer befristeten Entsendung. Die Antworten und Lösungen jedoch unterscheiden sich.

Im Rahmen der Erstberatung werden unabhängig vom Zeitaufwand alle Fragen beantwortet, die sich in dem Zusammenhang stellen. Auch solche Fragen werden beantwortet, die der Betroffene aus Mangel an Fachwissen und Erfahrung gar nicht stellt, die sich uns als erfahrenen Beratern jedoch aufdrängen. Denn die wahre Kunst besteht nicht allein darin, Fragen richtig zu beantworten, sondern die richtigen Fragen zu stellen. Die Beratung kann wahlweise in einem unserer Büros, oder auch online per Teams erfolgen.

Home-Office, Entstehung von Betriebsstätten

§ 21 StbVV, Rat, Auskunft, Zeithonorar 400 Euro / Stunde

Soweit die zum Pauschalhonorar angebotene Erstberatung weitere Beratungsleistungen erfordert und sich weiterführende Aufgaben ergeben, die einen Experten erfordern, so werden dessen Leistungen Zeitaufwand fakturiert. Setzt er für Teilaufgaben Mitarbeiter der artax ein, so werden deren niedrigere Stundensätze fakturiert.

Solche Themen betreffen z.B. das Unternehmen, für das die Angestellten oder Geschäftsführer im Home-Office arbeiten. Dieses kann sich im Land des Arbeitgebers befinden, aber auch in einem anderen Land. Denn nicht wenige arbeiten gerne da, wo die Sonne mehr scheint oder dort, wo die Familie zuhause ist, wo man die Freizeit besser gestalten kann. Die Änderung gegenüber einer Tätigkeit am Sitz des Arbeitgebers hat Konsequenzen in der Besteuerung und auch in der Sozialversicherung des Arbeitnehmers. Selbst das anzuwendende Arbeitsrecht kann sich ändern, ohne dass der Arbeitsvertrag als solcher davon berührt wird. So kann ein im Home-Office in der Schweiz arbeitender Angestellter einem Generalarbeitsvertrag, kurz: GAV unterstellt sein und damit der

Arbeitgeber ein anderes Gehalt schulden als vorher. Die Strafen bei einem Verstoß sind weit reichend. So kann dem Unternehmen verboten werden, laufende Aufträge in der Schweiz zu Ende zu führen, oder neue Aufträge anzunehmen.

Es kann aber auch der Gesellschafter-Geschäftsführer einer Schweizer AG nach Deutschland umziehen. In der Schweiz brauchte er / sie dazu keinen schriftlichen Arbeitsvertrag. Das Gehalt kann in der Schweiz auch am Jahresende noch angepasst werden, können nachträglich Boni ausgezahlt werden. Aus deutscher Sicht bezieht ein beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer dann aber gar kein Gehalt, seine Bezüge werden als verdeckte Gewinnausschüttung umqualifiziert und nur 60% seiner Bezüge besteuert. Auch das wiederum als Folge eines privaten Umzugs oder Arbeit im Home-Office.

Der Arbeitsort des Arbeitnehmers kann je nach dessen Funktion im Unternehmen auch dazu führen, dass der Arbeitgeber eine steuerliche Betriebsstätte am Arbeitsort des Arbeitnehmers hat, das kann auch in einem anderen Land sein. Eine Betriebsstätte ist nicht zwingend etwas Negatives, sie kann Vor- und Nachteile haben. Unter anderem ist es ein Vorteil, dass für eine Betriebsstätte außerhalb Deutschlands keine Gewerbesteuer anfällt. Erledigt der Vertriebs-Manager seine Arbeit im Home-Office in Mallorca, dann fällt für diesen Teil des Gewinns keine Gewerbesteuer an.

Die Verlegung des Arbeitsortes kann nach einem Doppelbesteuerungsabkommen sogar dazu führen, dass das Unternehmen insgesamt als in einem anderen Land steuerlich ansässig behandelt wird.

Wer in ein andere Land umzieht, wechselt auch in die neue Rechtsordnung. Das betrifft unter anderem das Familien- und Erbrecht und hat dem entsprechend steuerliche Folgen. Schon der Wegzug an sich ist steuerlich relevant, insbesondere dann, wenn man unternehmerisch tätig ist, ob als Einzelunternehmer, Freiberufler oder auch nur Anteile an Unternehmen hält. Beim Wegzug in bestimmte Länder bleibt man unter Umständen im ehemaligen Land weiterhin steuerpflichtig.

Auch Unternehmen können bei faktischem Sitz in einem anderen Land vor der Situation stehen, dass sie dort nicht mehr als Kapitalgesellschaft behandelt werden, sondern als Personengesellschaft. Das geht auch umgekehrt mit sehr erheblichen Steuerfolgen. Und das alles nur wegen der Arbeit im Home-Office.

Diese Aufzählung ist nur beispielhaft und keinesfalls abschließend. Das Honorar nach der StbVV wäre nach Gegenstandswert zu bemessen und in aller Regel höher. Der Stundensatz ist daher dem Schwierigkeitsgrad und der Verantwortung geschuldet und angemessen.

Beratung zu steuerlichen Einzelfragen, internationales Steuerrecht

Die Expertise des Fachberaters für Internationales Steuerrecht fakturieren wir zum Stundensatz von 400 Euro. Die Abrechnung nach Gegenstandswert wäre meist deutlich höher. Soweit es nicht ausschliesslich um eine Chefsache geht, kommen je nach Qualifizierung der Mitarbeiter geringere Stundensätze zum Ansatz.

Hinweis:

Mitglieder des Vereins „Schutzgemeinschaft für Mieter und Eigentümer von Immobilien im Ausland e.V.“ haben pro Jahr gratis Anspruch auf eine Stunde Beratung, die durch einen der weltweiten Stützpunkte geleistet wird. artax ist in Deutschland, Spanien und in der Schweiz Teil dieses Netzwerks. Der Jahresbeitrag liegt bei 300 Euro.

[Mitgliedschaft – Immobilienbesitz & Erwerb im Ausland \(Schutzgemeinschaft-ev.de\)](http://Schutzgemeinschaft-ev.de)

Beratung zur Investition und Finanzierung

Übliche Vergütung, § 611 BGB, wird verhandelt

Die Beratung beim Kauf und Verkauf von Immobilien, Wertpapier-Portfolios einschliesslich Kryptowährungen sowie Unternehmen gehört nicht zu den Standardaufgaben von Steuerberatern. Diese Leistungen sind nicht nach der StbVV, sondern nach der im Wirtschaftsleben üblichen Vergütung zu honorieren. Das kann ein Prozentsatz der Investition oder auch ein frei verhandelter Betrag sein.

Diese Beratung erfordert besonders hohen Sachverstand, wenn es um die Bewertung der Investition geht, zur Vorbereitung von Finanzierungsgesprächen die Expertise im internationalen Recht und Steuerrecht unverzichtbar ist. In Zusammenarbeit mit erfahrenen Rechtsanwälten und Notaren begleiten wir Sie im In- und Ausland bei Gestaltungen und Übertragungen bis hin zur Entragung der Angelegenheit im Grundbuch oder Handelsregister.

Leistungen in diesem Bereich fakturieren wir nach dem Gegenstandswert mit einem Prozentsatz von 1% des Werts der Immobilie. Bei niedrigen oder besonders hohen Gegenstandswerten kann davon abgewichen werden. Im Einzelfall kommen auch Pauschalhonorare in Betracht. Für die due diligence Prüfung von Unternehmen und die Unternehmensbewertung kalkulieren und vereinbaren wir die Gebühren je nach Sachlage.

Hinweis:

Mitglieder des Vereins „Schutzgemeinschaft für Mieter und Eigentümer von Immobilien im Ausland e.V.“ haben pro Jahr gratis Anspruch auf eine Stunde Beratung, die durch einen der weltweiten Stützpunkte geleistet wird. artax ist in Deutschland, Spanien und in der Schweiz Teil dieses Netzwerks. Der Jahresbeitrag liegt bei 300 Euro.

[Mitgliedschaft – Immobilienbesitz & Erwerb im Ausland \(Schutzgemeinschaft-ev.de\)](http://schutzgemeinschaft-ev.de)

Beratung zu Schenkung- und Erbschaftsteuern

abweichend von der StbVV, frei verhandeltes Honorar

In Zusammenarbeit mit erfahrenen Rechtsanwälten und Notaren begleiten wir Sie national und international bei Gestaltungen und Übertragungen bis hin zum Vollzug der Angelegenheit im Grundbuch oder Handelsregister. Dabei stellen wir sicher, dass auch grenzüberschreitend alle Potenziale zur Reduzierung der Steuer genutzt werden. Oft ergeben sich durch Gestaltung des ehelichen Güterstandes oder durch Umstrukturierung des Unternehmens Möglichkeiten für vorteilhafte Gestaltungen. Wir nutzen die Wahlrechte in der Bewertung von Vermögen jeder Art, kennen sachliche und persönliche Befreiungen, sind erfahren in der Anwendung der DBA.

Leistungen in diesem Bereich fakturieren wir nach dem Gegenstandswert mit einem Prozentsatz von 1%. Bei niedrigen oder besonders hohen Gegenstandswerten kann davon abgewichen werden. Im Einzelfall kommen auch Pauschalhonorare in Betracht.

Hinweis:

Mitglieder des Vereins „Schutzgemeinschaft für Mieter und Eigentümer von Immobilien im Ausland e.V.“ haben pro Jahr gratis Anspruch auf eine Stunde Beratung, die durch einen der weltweiten Stützpunkte geleistet wird. artax ist in Deutschland, Spanien und in der Schweiz Teil dieses Netzwerks. Der Jahresbeitrag liegt bei 300 Euro.

[Mitgliedschaft – Immobilienbesitz & Erwerb im Ausland \(schutzgemeinschaft-ev.de\)](http://schutzgemeinschaft-ev.de)

Einkommensteuererklärung

Anwendung der deutschen gesetzlichen Steuerberater-Vergütungs-Verordnung StbVV auch bei Erstellung von Erklärungen in anderen Ländern, Abweichung in Einzelfällen

Als Fachberater für internationales Steuerrecht erstellen wir die Einkommensteuererklärung in Deutschland, Spanien, und in der Schweiz, dort auch die jährliche Vermögensteuererklärung. Voraussetzung für die Gebührensätze ist, dass der Mandant die von artax zur Verfügung gestellte Möglichkeit zum Hochladen seiner Belege und Nachweise nutzt. In Deutschland ist dies die App myDATEV.

Auftrag und Honorar für die Einkommensteuererklärung

§ 24 Abs. 1 Nr. 1 StBVV, 5/10 Tabelle A

Der gesetzliche Gebührenrahmen geht von 1-6/10 Gebühren nach Tabelle A. Aufgrund der besonderen Schwierigkeiten und der Verantwortung in internationalen Sachverhalten fakturieren wir 5/10 Gebühren nach Tabelle A. Damit gehen wir nicht an die obere Grenze, liegen aber über dem Mittelwert. $\text{Gegenstandswert} = \text{Summe der positiven Einkünfte} + \text{satzbestimmende Einkünfte}$

Das Honorar für die Erstellung einer Einkommensteuererklärung setzt sich zusammen aus der Gebühr für die Steuererklärung an sich und deren Übermittlung an die Finanzbehörden, sowie der Gebühr für die Ermittlung der steuerpflichtigen und satzbestimmenden Einkünfte / Vermögen.

Die Leistung umfasst Prüfung der Steuerpflicht entsprechend der Doppelbesteuerungsabkommen und nationaler Gesetzgebung, Wahrnehmung von Wahlrechten zur Reduzierung Ihrer Steuerlast.

Die Abrechnung erfolgt nach dem Gegenstandswert. Dieser ergibt sich aus dem zu versteuernden Einkommen + dem Einkommen, das aufgrund besonderer nationaler Bestimmungen oder aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens steuerfrei bleibt.

Diese Rahmengebühr beinhaltet nicht die Ermittlung der einzelnen Einkünfte. Je nach Einkunftsart fakturieren wir diese wie folgt:

Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

§ 27 Abs. 1 Nr. 1 StBVV, wir berechnen die Mittelgebühr 6,5/20 Tabelle A
Gegenstandswert = steuerpflichtiges Bruttogehalt + steuerfreie Teile der Einnahmen
+ satzbestimmende Einkünfte

Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten. Bei schwierigen und aufwändigen Sachverhalten wie Besteuerung des Überobligatoriums, Abfindungen, umfangreicher Ermittlung der Werbungskosten erhöht sich der Ansatz entsprechend dem Zeitaufwand bzw. wird übermässiger Zeitaufwand zusätzlich berechnet.

Bezieht neben dem Steuerpflichtigen auch der zusammenveranlagte Partner solche Einkünfte, fällt die Gebühr für jeden Partner getrennt an.

Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen

§ 27 Abs. 1 Nr. 1 StBVV, wir berechnen in der Regel die Mittelgebühr 6,5/20 Tabelle A
Gegenstandswert = Bruttoeinnahmen aus Zinsen, Dividenden, Verkaufserlös aus Wertschriften + steuerfreie Teile der Einnahmen + satzbestimmende Einkünfte

Abweichend davon erfolgt bei übermässigem Zeitaufwand die Honorierung nach Zeitaufwand mit 150 Euro / Stunde.

Ermittlung der Einkünfte aus Selbstnutzung und Vermietung / Verpachtung von Immobilien und anderem vermieteten Vermögen

§ 27 Abs. 1 Nr. 1 StBVV, wir berechnen in der Regel die Mittelgebühr 6,5/20 Tabelle A
Abweichend davon erfolgt bei übermässigem Zeitaufwand die Honorierung nach Zeitaufwand mit 150 Euro / Stunde.

Einkünfte aus der Selbstnutzung oder Fremdvermietung werden jeweils in dem Land besteuert, in dem die Immobilie liegt. Die Schweiz und Spanien besteuern die Selbstnutzung und lassen den Abzug von Kosten entweder als Einzelnachweis, oder nach pauschalen Prozentsätzen zu, wobei in der Schweiz jeder Kanton seine eigenen Regeln hat. In Deutschland spielt die Selbstnutzung wie auch die verbilligte Überlassung an Angehörige steuerlich keine Rolle.

Die Einkünfte aus der Fremdvermietung von Immobilien, aber auch von Betriebsvorrichtungen und anderen beweglichen Gegenständen wird in allen Ländern besteuert. Je nach Doppelbesteuerungsabkommen werden die Einkünfte zudem im Land der Ansässigkeit des Eigentümers besteuert, dann aber unter Anrechnung der im anderen Land bezahlten Steuer. Nach anderen DBA werden die Einkünfte im Land der Ansässigkeit des Eigentümers nicht besteuert. Die Einkünfte werden dann aber zur Ermittlung des nationalen Steuersatzes auf die übrigen Einkünfte berücksichtigt. Dazu müssen die Einkünfte nach dem Recht des Ansässigkeitsstaates ermittelt werden. Die auswändige Ermittlung der Einkünfte spiegelt sich in der Honorierung wieder.

In einigen Ländern wie z.B. der Schweiz werden Schulden und Zinsen nicht dem Vermietungsobjekt zugerechnet und können daher nicht als Kosten bei diesem Objekt abgezogen werden. Schulden und Zinsen werden dort unabhängig von der wirtschaftlichen Zuordnung quotal dem Vermögen im In- und Ausland zugeordnet. Das führt dazu, dass Zinsen partiell nicht abgezogen werden, oder aber doppelt zum Abzug kommen können.

Die Besteuerung von Vermietungseinkünften verlangt gerade im internationalen Kontext nach besonderer Expertise. Das kommt auch in der Honorierung der Arbeit zum Ausdruck.

Hinweis:

Mitglieder des Vereins „Schutzgemeinschaft für Mieter und Eigentümer von Immobilien im Ausland e.V.“ haben pro Jahr gratis Anspruch auf eine Stunde Beratung, die durch einen der weltweiten Stützpunkte geleistet wird. artax ist in Deutschland, Spanien und in der Schweiz Teil dieses Netzwerks. Der Jahresbeitrag liegt bei 300 Euro.

[Mitgliedschaft – Immobilienbesitz & Erwerb im Ausland \(Schutzgemeinschaft-ev.de\)](http://Schutzgemeinschaft-ev.de)

Ermittlung der Einkünfte aus Sonstigen Einkünfte, z.B. Rentenbezüge

§ 27 Abs. 1 Nr. 1 StBVV, wir berechnen in der Regel die Mittelgebühr 6,5/20 Tabelle A
Abweichend davon erfolgt die Honorierung nach Zeitaufwand mit 150 Euro / Stunde, wenn es um besonders komplexe Sachverhalte geht.

Zu den sonstigen Einkünften gehören alle Einkünfte, die nach jeweils nach nationalem Recht nicht explizit einer anderen Einkunftsart zugeordnet sind. In den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) sind Sonstige Einkünfte als Auffangtatbestand enthalten. Jedoch ist hier kein Gleichklang in der Einordnung nach jeweils nationalem Recht gegeben. So werden Rentenbezüge in Deutschland als Sonstiges Einkommen behandelt, in den DBA aber nicht, weil es dort meist spezielle Regelungen zu den Renten gibt. Dafür sind in Deutschland nicht alle Renten steuerpflichtig, Renten der Berufsgenossenschaft sind steuerfrei. Andere Renten werden nur zum Teil besteuert.

Abfindungen aufgrund des Ausscheidens aus einem Arbeitsverhältnis sind nach nationalem Recht teilweise der Einkunftsart der Einkünfte aus Nichtselbständiger Arbeit zugeordnet, eils anderen Einkunftsarten. In Spanien und Tschechien sind Abfindungen für den Verlust des Arbeitsplatzes steuerfrei.

Abkommensrechtlich qualifizieren Abfindungen für den Verlust des Arbeitsplatzes anders als Urlaubsabgeltungen, nachbezahlter oder trotz Freistellung weiterhin bezahlter Gehälter nicht solche aus einer im anderen Land ausgeübten Tätigkeit. Daher ist in jedem Fall zu prüfen, in welchen Ländern der Empfänger der Abfindung während der gesamten Beschäftigungszeit tätig war und welches Land jeweils das Besteuerungsrecht hatte. Sodann ist anhand jedes DBA zu prüfen, welches Land die Abfindung ggf. anteilig besteuern darf. Nach nationalem recht erfolgt dann wiederum eine unterschiedliche Behandlung je nach Art der Abfindung.

Die Komplexität dieser Einkünfte haben wir gut im Griff.

Prüfung von Steuerbescheiden

§ 28 StbVV, Zeitgebühr 150 Euro / Stunde, mindestens 60 Euro.

Ein Steuerfall ist erst dann erledigt, wenn ein richtiger Steuerbescheid vorliegt und er bei unklarer Rechtslage die bestmögliche Option für den Steuerpflichtigen offen hält. Leider ist nur jeder zweite Steuerbescheid in diesem Sinne korrekt. Da nur wenig Zeit für einen

Rechtsbehelf eingeräumt wird und die Frist nicht verlängert werden kann, lassen wir uns zum Empfang der Bescheide bevollmächtigen. Wir prüfen den Bescheid auf alle relevanten Punkte und besprechen dann mit den Mandanten, ob ein Einspruch lohnt oder nicht.

Einspruch, Rechtsbehelf, Klage, Rekurs, Verständigungsverfahren

§§ 40,44,45 StbVV, RVG

Die Abrechnung der Tätigkeit erfolgt nach Zeitaufwand

Wir verhelfen Ihnen zu Ihrem Recht. Soweit ein Steuerbescheid nach Prüfung nicht akzeptiert wird, muss innerhalb der gesetzlichen Frist ein Rechtsbehelf eingelegt werden. Dieser muss qualifiziert begründet werden, ansonsten er keinen Erfolg haben kann. Bei Ablehnung des Rechtsbehelfs steht die Klage zum Finanzgericht offen. Ist der Rechtsweg ausgeschöpft und kommt es damit zur effektiven Doppelbesteuerung, kann nach den DBA ein Verständigungsverfahren beantragt werden.

strafbefreiende Nacherklärung von Einkünften

§ 371, 378 (3) AO, Abrechnung nach Zeitaufwand

Es kann vorkommen, dass man später einen Fehler dergestalt entdeckt, dass Einkünfte nicht korrekt deklariert wurden. Das kann strafbar sein. In bestimmten Fällen kann jedoch auch Straffreiheit erlangt werden. Die strafrechtliche Verjährung ist nicht identisch mit der Verjährung von Steueransprüchen. Beide Verfahren haben formal nichts miteinander zu tun. Es braucht eine sehr gute Beratung, sachlich seriöse Aufarbeitung und stabile Argumentation, um nicht ins Uferlose zu stürzen.

Beratung zur Gründung von Unternehmen

Business Setup

Honorar nach Vereinbarung

Als Fachberater für Internationales Steuerrecht mit eigenen Kanzleien in Deutschland, in der Schweiz, in Spanien und in China sind wir der Partner des Mittelstands, wenn es um die Gründung in- oder ausländischer Niederlassungen oder Tochtergesellschaften geht. Unsere Experten sind in den lokalen Märkten zuhause, sind bestens vernetzt und kennen sich in der lokalen Rechtsordnung und Rechtsanwendung aus.

Das Business-Konzept unserer Kunden hat steuerliche Konsequenzen, die wir bereits beim Setup berücksichtigen und optimieren. Dabei behalten wir auch die Vereinfachung der Abläufe im Auge, z.B. über die Einrichtung eines IOSS (Import-One-Stop-Shop), wozu Artax zugelassen ist. Oder durch Organisation von Offshore-Lösungen, die speziell im Handel mit Asien wichtig sind.

Betriebsstätten und Tochtergesellschaften im Ausland

Honorar nach Vereinbarung

Bereits das Arbeiten im Home-Office, der Einsatz von Vertriebsmitarbeitern im Ausland, Bau und Montage von Anlagen und Gebäuden kann zum Entstehen einer ausländischen Betriebsstätte führen. Das hat weit reichende steuerliche Konsequenzen. Als Experten im Internationalen Steuerrecht sind wir mit der Anmeldung und Handhabung von Betriebsstätten bestens vertraut. Soll eine Betriebsstätte vermieden und stattdessen eine Tochtergesellschaft gegründet werden, prüfen und empfehlen wir die am besten geeignete Rechtsform. Wir beraten zur steuerlich bestmöglichen Gestaltung von Intercompany-Verträgen, erstellen basierend auf der Verteilung von Chancen und Risiken die Dokumentation zur Gestaltung von Verrechnungspreisen. Diese besprechen wir mit den beteiligten Fiskalbehörden, damit keine Dissonanzen entstehen, die am Ende zur partiellen Doppelbesteuerung führen könnten.

Finanzierung über öffentliche Mittel, Crowdfunding

Honorar nach Vereinbarung

Jede Investition, jedes Unternehmen muss auch finanziert werden. Eigenmittel können ergänzt werden durch Eigenkapital ersetzende Darlehen. In Deutschland steht dafür die KfW zur Verfügung. Die Anträge sind über die Hausbank zu stellen, der auch die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der formellen Voraussetzungen für die Gewährung der öffentlichen

Finanzierungsbeiträge zukommt. Zudem sind Gebietskörperschaften an der Ansiedlung von Unternehmen interessiert und unterstützen das Engagement der Unternehmer durch offene, oder stille Beteiligungen. Crowdfunding ist ein weiterer Weg, um Risikokapital einzuwerben und damit den Start zu ermöglichen.

Soweit es um die Finanzierung von Lieferungen und Leistungen ins Ausland geht, müssen besondere wirtschaftliche und politische Risiken bedacht und auch finanziert werden. Dazu stellt z.B. Deutschland über die Allianz-Bürgschaften (früher: Hermes-Bürgschaften) Exportkreditgarantien zur Verfügung. Diese geben Exporteuren die Möglichkeit, ihre Forderungen gegen wirtschaftliche und politische Risiken abzusichern.

artax erstellt die für die jeweilige Finanzierungsform erforderlichen pitch deck, die integrierte Vermögens-Finanz- und Ertragsplanung und auch die weiteren Unterlagen, die zur Kreditgewährung erforderlich sind.

Beteiligung von Arbeitnehmern, ESOP, VSOP Honorar nach Vereinbarung

Wenn Arbeitnehmer oder Lieferanten mit ins Boot geholt werden, kommen VSOP oder ESOP Modelle in Betracht. Auch auf diesem Gebiet haben wir ausgewiesene Expertise. Lesen Sie dazu auch unseren Fachbeitrag zur Besteuerung von Leistungen aus der Mitarbeiterbeteiligung. Die Besteuerung ist abhängig von dem Land, in welchem der Mitarbeiter lebt, und / oder dem Land, in dem er seine Arbeit physisch ausübt. Die Besteuerung ist auch abhängig davon, ob der Berechtigte einer ausländischen Betriebsstätte zugeordnet ist.

Am wichtigsten ist jedoch, ab wann der Mitarbeiter einen unverfallbaren Anspruch hat (Vesting-Zeit) und ob er überhaupt eine Verfügung über die zugesagte Leistung getroffen hat, er sein Recht also ausgeübt hat. Das Recht ist im Zeitpunkt der Ausübung zu bewerten. In erster Linie ist die Bewertung anhand eines Fremdvergleichs vorzunehmen. Das sind Fremdverkäufe ein Jahr vor und ein Jahr nach Ausübung des Rechts. Das kann bei Finanzierungsrunden in Startups zum echten Problem werden. Denn ob die Beteiligung tatsächlich das wert ist, was die Investoren sich erhoffen und daher auch zahlen, erweist sich erst dann, wenn ein Exit erfolgt oder das Unternehmen mit seinen Produkten oder Leistungen an den Markt geht.

artax hat viele solcher Projekte begleitet und berät Arbeitgeber wie auch Arbeitnehmer über die steuerlich bestmögliche Handlungsweise.

Unternehmensbewertung, Kaufpreis, due diligence Honorar nach Vereinbarung

Soll ein Unternehmen gekauft werden, stellt sich die Frage nach asset- oder share-deal. Vor allem muss der richtige Kaufpreis bestimmt werden. Dieser ist unter anderem abhängig von der Risikostruktur des Unternehmens, zu denen auch steuerliche Risiken aus Umstrukturierungen, bestimmten Haltefristen, nicht abgeschlossenen Betriebsprüfungen gehören. Wir stellen die financial und tax due diligence und verhandeln auch mit den Verkäufern und deren Beratern.

Wir sind behilflich dabei, Fiskalvertreter zu bestimmen, oder z.B. in der Schweiz einen dort ansässigen Co-Geschäftsführer zu stellen. Über unsere Verbindung zur Asia Solution Europe GmbH haben wir Expertise zur Besetzung der Schlüsselpositionen im Unternehmen.

Als Experten in IT-Fragen finden wir im Rahmen der Organisationsberatung für unsere Kunden die für deren Zwecke am besten geeignete Software-Lösungen, damit in der digitalen Welt alle Geschäftsprozesse auch im internationalen Kontext bestmöglich organisiert sind.

Betreuung von Unternehmen

Gestaltungsberatung Honorar nach Vereinbarung

Ein Unternehmen ist kein statisches Gebilde, sondern ein dynamischer Prozess. Märkte verändern sich, man muss sich anpassen, will sich neue Chancen nicht entgehen lassen. Auch das interne risk management und das Interne Kontrollsystem IKS erfordern regelmäßig einen kritischen Blick auf das Setup des Unternehmens.

Es gibt viele Anlässe, über eine Anpassung an die Gegebenheiten zu nachzudenken. Das Umwandlungsrecht und Umwandlungsteuergesetz bieten eine Reihe von Möglichkeiten,

steuerneutral oder unter absichtlicher Aufdeckung Stiller Reserven von einer Rechtsform in eine andere zu wechseln, ohne dass die Verträge mit Arbeitnehmern, Kunden und Lieferanten davon berührt sind. Auch grenzüberschreitend können Unternehmen durch Verschmelzung auf ein anderes Unternehmen übergehen.

Die dabei im Raume stehenden Steuerfragen erfordern spezielle Expertise und Erfahrung.

Einrichtung eines OSS und IOSS

Pauschalhonorar 1.000 Euro

Das IOSS Verfahren ermöglicht im Drittland ansässigen Onlinehändlern (z.B. Schweiz, USA, Russland, China) bei Fernverkäufen im Wert bis zu 150 Euro in verschiedene Länder der EU die Abgabe von nur einer Umsatzsteuermeldung für alle Staaten zentral bei einer Stelle. Damit ist eine klare Abgrenzung zum OSS-Verfahren gegeben, das nur für Fernverkäufe + Dienstleistungen innerhalb der EU, aber ohne Umsatzbegrenzung eingerichtet wurde. Wir richten Ihnen als zugelassener Fiskalvertreter das System ein und erstellen die regelmäßigen Erklärungen. Wir bitten Onlinehändler auch die Führung ihrer Bücher an. Dafür setzen wir eine spezielle Software ein, die auch Zahlungen über paypal und andere Dienstleister abbildet, Gutschrift und Rücksendungen korrekt in die Buchhaltung übernimmt.

Rechnungswesen und unterjähriges Controlling

Einrichtung einer Buchführung

§§ 32,33 und 34 StBVV, Pauschalhonorar 1.500 Euro

Mit der Einrichtung der Finanzbuchhaltung und des Controlling treffen Unternehmer eine weit reichende Entscheidung. Der Einbindung in ein ERP-System steht die separate Buchhaltung als Alternative gegenüber. Wenn das Unternehmen in eine internationale Struktur eingebunden ist, oder man den Gang über die Grenzen plant, wird man das System so auswählen, dass die Verarbeitung der Daten nach verschiedenen Rechnungslegungs-Standards möglich ist. Die Abstimmung auf den Konzern-Kontenrahmen ist eine Aufgabe an sich. Dazu haben wir langjährige erfahrung und auch die richtigen Instrumente. So können wir z.B. eine in Spanien oder China nach lokalem Recht geführte Buchhaltung unter Beachtung des Kontenrahmens des Mutterhauses nach SAP oder DATEV übergeben. Das

erleichtert dem Steuerberater des Mutterhauses die Abschlusserstellung und ermöglicht dem Wirtschaftsprüfer oder Revisionsexperten die Übernahme der Daten in sein System. Auch stehen die Daten für spätere Betriebsprüfungen zur Verfügung und helfen damit, Probleme zu vermeiden.

Diese und weitere Fragen sind bereits bei der Einrichtung des Rechnungswesens zu beachten.

Beleglose Finanzbuchführung

§ 35 StBVV, 7,5/10 Tabelle C

Wir erstellen die Buchführung ausschließlich nach elektronisch übermittelten Belegen, erstellen monatliche oder quartalsmässige Steueranmeldungen. Die betriebswirtschaftliche Auswertung enthält auf Wunsch kostenfrei einen Soll-Ist-Vergleich und Vorjahresvergleich. Im Controlling-Report weisen wir auch auf Schwachpunkte hin.

Denn ein gutes Controlling ist die Basis einer erfolgreichen Unternehmensführung. Durch die Kostenrechnung (gegen Aufschlag) liefern wir Ihnen das Zahlenmaterial, das für die Führung des Unternehmens notwendig ist. Wir unterstützen Sie bei der Auswertung aller Zahlen und bei operativen und strategischen Managemententscheidungen.

Die Abrechnung erfolgt nach dem Gegenstandswert. Dieser entspricht der Summe aus Umsatz und den sonstigen Erträgen. Unterjährig rechnen wir auf Basis geschätzter Beträge ab. Nachdem die Werte feststehen, erfolgt eine endgültige Abrechnung.

Personalwirtschaft

§ 34 StBVV

Erstmalige Einrichtung und Aufnahme der Stammdaten, Pauschale ab 500 Euro

Laufende Gehaltsabrechnung:

25 Euro pro Abrechnung, mindestens 100 Euro pro Unternehmen

Die Gehaltsabrechnung in Papierform oder als Anhang zu einem als E-Mail ist passé. Wir richten für jeden Arbeitnehmer eine elektronische Personalakte ein. Änderungen an den Stammdaten kann der Mitarbeiter selbst eintragen, Krankmeldungen werden künftig

elektronisch in die Akte hochgeladen. Das Unternehmen hinterlegt den Arbeitsvertrag und andere relevante Unterlagen in diese elektronische Akte. Dokumente können rechtssicher digital unterschrieben werden, nichts geht verloren.

Das Unternehmen lädt die für die Lohnabrechnung relevanten Dokumente in das System hoch. Wir berücksichtigen diese Daten bei der Lohnabrechnung und stellen die Abrechnung nach Freigabe durch den Unternehmer in die elektronische Personalakte ein. Dort ist sie für den Mitarbeiter jederzeit verfügbar und abrufbar. Die Dokumente stehen damit allen Beteiligten übersichtlich strukturiert zur Verfügung - unabhängig von Ort und Zeit.

Jahresabschluss und seine Bestandteile

Jahresabschluss

§ 35 (1) Nr. 1a StbVV, Ansatz 32/10 Tabelle B

Gegenstandswert ist der Mittelwert aus berichtigter Bilanzsumme und dem Umsatz

ggf. fällt zusätzlich eine Gebühr an für die Überleitung von der Handels- auf die abweichende Steuerbilanz § 35 (1) Nr. 3a StbVV

Unternehmen können nach Handels- oder Steuerrecht verpflichtet sein, einen Jahresabschluss zu erstellen und diesen je nach Rechtsform zu publizieren und elektronisch an die Steuerbehörden zu übermitteln. Dabei sind gesetzliche und statuarische Fristen zu beachten. In Abhängigkeit von der Einbindung in einen Konzern und auch in Abhängigkeit bestimmter Größenklassen sind Unternehmen zudem prüfungspflichtig und müssen den Jahresabschluss durch einen unabhängigen vereidigten Wirtschaftsprüfer, der mit dem Steuerberater nicht verbunden sein darf, prüfen und testieren lassen.

Der Jahresabschluss einer Kapitalgesellschaft besteht aus der Bilanz, der Gewinn und Verlustrechnung und dem Anhang, wobei diese drei Bestandteile eine Einheit bilden. Einzelunternehmer und Personengesellschaften haben je nach Art des Unternehmens und je nach Größenklasse weniger Pflichten.

Der Jahresabschluss einer Personen- oder Kapitalgesellschaft muss von der Gesellschafterversammlung genehmigt werden, um wirksam zu sein. Diese beschließt auch über die Verwendung des Ergebnisses, ob und in welcher Höhe eine Dividende ausgeschüttet wird. Nur die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung und den Aufsichtsorganen Entlastung erteilen.

Im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses wird über die Ausübung von Ansatz- und Bewertungswahlrechten entschieden. Niedrige Gewinne helfen Steuern zu sparen, das geht jedoch zu Lasten der Eigenkapitalquote. Soweit möglich und gewünscht, erstellen wir eine Einheits-Bilanz, in der Steuer- und Handelsbilanz identisch sind. Im Übrigen erstellen wir die Handelsbilanz und leiten diese über auf die abweichende Steuerbilanz.

In der Bilanzbesprechung erörtern wir mit Ihnen ausführlich die betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Entwicklungsmöglichkeiten Ihres Unternehmens.

Anhang

§ 35 (1) Nr. 1b StbVV, Ansatz 8/10 Tabelle B

Der Anhang ein Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses von Kapitalgesellschaften und gleichgestellter Rechtsformen wie z.B. der GmbH & Co KG. Er ist in vielen Ländern vorgeschrieben und enthält zusätzliche Angaben zu den Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung. Der Zweck besteht darin, die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens durch ergänzende, quantitative und qualitative Informationen, die in dem Zahlenwerk der Bilanz und der GuV nicht enthalten sind zu erläutern. Der Anhang dient damit in erster Linie dem Gläubigerschutz.

Die Gläubiger, unter anderem die Banken, aber auch Lieferanten stützen ihrer Kreditentscheidungen auf diese Informationen. Den Steuerberater trifft eine besondere Pflicht zur sorgfältigen und kritischen Prüfung. Sein Ergebnis schlägt sich in dem abzugebenden Testat wieder.

Erläuterungsbericht

§ 35 Abs. 1 Nr. 6 StbVV, Ansatz 7/10 Tabelle B

Soweit keine Pflicht zur Erstellung eines Anhangs besteht, ergänzen wir den Jahresabschluss generell durch einen Erläuterungsbericht. Denn die Geldgeber, das Finanzamt und auch der Unternehmer selbst haben ohne einen Erläuterungsbericht kaum Einblicke in die Zusammensetzung der Zahlen im Jahresabschluss. In der Folge besteht ohne Erläuterungsbericht weniger Vertrauen in den Jahresabschluss und damit in das Unternehmen. Es kommt dann auch zu vermehrten Rückfragen der Finanzbehörden. Der Erläuterungsbericht muss nicht in allen Belangen die Tiefe eines Anhangs erreichen. Es soll jedoch verständlich erläutert werden, welche Bilanzpolitik verfolgt wurde und wie das Ergebnis des Unternehmens zu bewerten ist. Zudem werden Angaben zum Stand der steuerlichen

Veranlagung der Vorjahre, zu anhängigen Betriebsprüfungen und zu den rechtlichen Verhältnissen des Unternehmens gemacht.

Sofern die Einbindung in eine Unternehmensgruppe besteht und es zu internen Liefer- und Leistungsbeziehungen kommt, werden auch Angaben über Gestaltung der Verrechnungspreise gemacht. Hat das Unternehmen mehrere Betriebsstätten und kommt es innerstaatlich oder international zur Aufteilung des Besteuerungsrechts, wird auch dies im Erläuterungsbericht offen dargelegt.

Betriebliche Steuererklärungen

Umsatzsteuer

§ 24 Abs. 1 Nr. 8 StBVV, Ansatz 4,5/10 Tabelle A

Im Falle umsatzsteuerlicher Organschaft können zusätzliche Gebühren anfallen.

Als einzige Steuerart ist die Umsatzsteuer in der Europäische Union in einem einheitlichen Rahmengesetz, der 6. MWSt-Richtlinie geregelt. Den Mitgliedsstaaten wurden Freiheiten eingeräumt, den vorgegebenen Rahmen auszufüllen. Das bezieht sich jedoch hauptsächlich auf die Festlegung der Steuersätze, die in der Tat unterschiedlich hoch sind. Auch der Rahmen für die Abgrenzung von Kleinunternehmern zu den regelbesteuerten Unternehmern wird unterschiedlich genutzt. Im Übrigen werden bei allen nationalen Unterschieden innergemeinschaftliche Lieferungen und Leistungen anhand der verwendeten USt-ID-Nummern gemeldet und auf europäischer Ebene abgeglichen, um Missbrauch möglichst zu vermeiden. Im innergemeinschaftlichen B2B- Geschäft gilt das Prinzip des reverse charge Verfahren, in dem der Empfänger der Leistung die Umsatzsteuer bezahlt und diese unter bestimmten Voraussetzungen gleichzeitig wieder als Vorsteuer von seiner Steuerschuld abziehen, oder sich den Vorsteuerüberhang auszahlen lassen kann.

Auch die Schweiz hat ein MWSt-Gesetz, das ähnlich aufgebaut, jedoch nicht in den europäischen Rahmen integriert ist. Dem Gesetz unterliegen auch ausländische Unternehmer, die weltweit mehr als CHF 100.000 Umsatz erzielen. In bestimmten Fällen können ausländische Unternehmer die Steuerschuld jedoch auf den Empfänger abwälzen, der dann im reverse charge Verfahren die sog. Bezugssteuer entrichtet.

Die Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr erfolgt daher einschließlich ergänzender Anträge und Meldungen.

Gewerbsteuer

§ 24 Abs. 1 Nr. 5 StBVV, [Ansatz 4/10 Tabelle A](#)

Zusätzlich können Gebühren für die Aufteilung auf verschiedene Städte im In- und Ausland anfallen.

Die Gewerbsteuer ist eine deutsche Einkommensteuer auf gewerbliche, nicht aber auf freiberufliche Gewinne. Sie ist eine Gemeindesteuer, wobei die Städte und Gemeinden unterschiedliche Hebesätze festgelegt haben. Die Hebesätze werden regelmässig angepasst. In den grossen Zentren liegen sie teils beim Doppelten dessen, was auf dem flachen Lande erhoben wird. Die [interaktive Karte](#) des statistischen Bundesamtes verdeutlicht die Unterschiede.

Unternehmen, die in mehreren Städten und Gemeinden, auch im Ausland, eine gewerbsteuerliche Betriebsstätte haben, müssen das anteilige Ergebnis in einer Zerlegungserklärung ermitteln und damit die Gewerbsteuer aufteilen. Betroffen sind vor allem Bau- und Montagefirmen, wenn die einzelne Bauausführung oder Montage oder mehrerer, ohne Unterbrechung aufeinanderfolgender Aufträge sechs Monate übersteigen. Zunehmend betrifft dies Unternehmen, die Mitarbeiter im Home-Office beschäftigen. Wenn das Home-Office in Palma de Mallorca ist, entsteht die gewerbsteuerliche Betriebsstätte dort. Jedoch erhebt Spanien keine Gewerbsteuer, was somit ein Vorteil für das Unternehmen ist.

Eine Aufteilung für Zwecke der Gewerbsteuer erfolgt auch dann, wenn zwar nach innerdeutschem Recht eine Betriebsstätte vorhanden ist, nicht aber nach dem jeweiligen DBA, so der der BFH. Wenn ein deutsches Bauunternehmen sieben Monate eine Baustelle in Zürich hat, dann zahlt es auf dieses Projekt keine Gewerbsteuer. Es zahlt auch in Zürich keine Steuer. In Deutschland fällt nur die Körperschaftsteuer an, was letztlich eine Halbierung der Steuerlast bedeutet.

Gewerbsteuer, die eine in Deutschland einkommensteuerpflichtige Person gezahlt hat, können ihr auf die deutsche Steuerlast angerechnet werden. Ist die Steuerlast geringer, geht die Anrechnung unter. Das gilt bei Personen, die im Ausland steuerpflichtig sind analog. Kapitalgesellschaften hingegen erhalten keine Anrechnung auf die Körperschaftsteuer.

Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte

§ 24 Abs. 1 Nr. 2 StBVV, 5/10 Tabelle A

Bei vielen Beteiligten kann ein Zuschlag erhoben werden.

Der Gebührenrahmen geht von 1-6/10 Gebühren nach Tabelle A. Aufgrund der besonderen Schwierigkeiten und der Verantwortung in internationalen Sachverhalten fakturieren wir 5/10 Gebühren nach Tabelle A.

Diese Rahmengebühr beinhaltet nicht die Ermittlung der einzelnen Einkünfte. Je nach Einkunftsart fakturieren wir diese analog der Ermittlung bei der Einkommensteuererklärung.

Gegenstandswert = steuerpflichtige + steuerfreie Teile der Einnahmen

Sind Einkünfte aus der Beteiligung an Personengesellschaften, Vermietungsobjekten oder gemeinschaftlichen Geldanlagen mehreren Personen zuzurechnen, so ist die Gemeinschaft nicht selbst steuerpflichtig bei der Einkommensteuer, wohl aber bei der Gewerbesteuer. Es müssen die Einkünfte von der zuständigen Finanzbehörde einheitlich für alle Beteiligten ermittelt und dann gesondert auf die Beteiligten umgelegt werden. Dazu ist die Abgabe einer Steuererklärung erforderlich. Die Beteiligten sind an den Bescheid gebunden und versteuern ihren jeweiligen Anteil in ihrer persönlichen Steuererklärung.

Die Abrechnung erfolgt nach dem Gegenstandswert. Dieser ergibt sich aus dem zu versteuernden Einkommen + dem Einkommen, das aufgrund besonderer nationaler Bestimmungen oder aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens steuerfrei bleibt.

Körperschaftsteuer

§ 24 Abs. 1 Nr. 3 StBVV, Ansatz 5/10 Tabelle A

ggf. zusätzliche gebühr bei notwendiger Feststellung nach §§ 27,28 KStG

dann § 24 Abs. 1 Nr. 26 StBVV, Ansatz 3,5/10 Tabelle A

Die Körperschaftsteuer ist die Einkommensteuer der Kapitalgesellschaften. Sie beträgt in Deutschland 15 % und wird neben der Gewerbesteuer erhoben, soweit es sich um

gewerbliche Gewinne handelt. Die Steuer wird auch erhoben auf inländische DBA-Betriebsstätten ausländischer Unternehmen.

Einlagen in das Vermögen der Gesellschaft sind nicht steuerpflichtig und müssen für den Fall der späteren Rückzahlung, spätestens bei der Liquidation oder Umwandlung des Unternehmens gesondert festgestellt werden, damit sie nicht dann als steuerpflichtige Dividende behandelt werden. Soweit solche Rücklagen bestehen, ist eine zusätzliche Erklärung abzugeben, §§ 27,28 KStG.

In vielen Ländern unterliegen auch unternehmerisch tätige Personengesellschaften der Körperschaftsteuer. Die Gebühr wird dann analog fakturiert.

Betriebsprüfung mit Auslands-Sachverhalt

§ 29 StbVV, Teilnahme an Prüfungen, Honorar nach Zeitaufwand 400 Euro / Stunde

Im Zuge der Digitalisierung gehen die Finanzbehörden zunehmend dazu über, die digital übermittelten Jahresabschlüsse und Steuererklärungen nur oberflächlich zu prüfen und Auffälligkeiten über analytische Software herauszufiltern. Diese Software erstellt automatisch mithilfe der KI Prüfungshinweise. Diese führen zu punktuellen Nachprüfungen, aber auch zu umfassenden Betriebsprüfungen.

Die Anordnung einer Aussenprüfung ist ein Verwaltungsakt, der strengen Regeln unterworfen ist. Obwohl solche Prüfungen in Deutschland nur in begründeten Ausnahmefällen außerhalb des Unternehmens durchgeführt werden dürfen und auch die dem Prüfer überlassenen Daten den Ort der Prüfung nicht verlassen dürfen, halten sich die wenigsten Prüfer daran. Die Prüfung im Home-Office des Prüfers erfreut sich großer Beliebtheit. Das ist jedoch nicht zulässig und führt zur Nichtigkeit der gesamten Prüfung, deren Ergebnisse in der Folge nicht verwertet werden dürfen.

Vielen Steuerberatern ist an einem guten Verhältnis zur Finanzverwaltung gelegen und monieren deshalb deren Fehlverhalten nicht. artax sucht kein „gutes“ Verhältnis zum Finanzamt, sondern beschränkt sich auf ein professionelles Verhältnis.

Das ist auch notwendig, denn die Prüfer rüsten auf und holen sich in Prüfungsaufträgen, in denen es um internationale Sachverhalte geht, gerne Verstärkung durch einen Auslands-Fachprüfer. Wenn das Unternehmen im Prüfungszeitraum umstrukturiert wurde, holen die Prüfer sich einen Umwandlungs-Fachprüfer an die Seite.

artax unterstützt Steuerberater-Kollegen bei vollem Mandatsschutz und übernimmt die Rolle des Gegenspielers zu den Fachprüfern ebenso wie die des beim Finanzamt weniger beliebten Kollegen (*guter Polizist, schlechter Polizist*). Der angestammte Steuerberater und sein Kunde haben mit artax ein Schutzschild, spricht streng orientiert am Gesetz auch unbequeme Wahrheiten aus und vertritt damit als Gegenspieler des Auslands-Fachprüfers die Interessen des Steuerpflichtigen wie auch dessen Steuerberater, ohne die eigenen finanziellen Interessen des Mandanten aufzugeben.